

Konfliktfelder bei der Voraus- planung von Behandlungs- entscheidungen

Dr. Rolf Marschner

LMU München 25. 10. 2013

Überblick

- Unterscheidung der Vorsorgeinstrumente
- Einwilligungsfähigkeit
- Bestimmtheit der Festlegungen
- Differenzierungen
- Widerruf – Fallbeispiele
- Genehmigung des Betreuungsgerichts
- Verbindlichkeit insbesondere bei Unterbringung und Zwangsbehandlung
- Welches Instrument ist richtig?

Vorsorgeinstrumente

- Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB
- Behandlungswünsche nach § 1901a Abs. 2 BGB
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Psychiatrisches Testament und PatVerfü
- Münchener Krisenpass
- Behandlungsvereinbarung

Einwilligungsfähigkeit

- Zeitpunkt: Verfassen der Patientenverfügung
- Feststellung: Behandlungssituation
- Nachweis durch ärztliche Beratung, Arztvermerk oder Behandlungsvereinbarung
- Anders bei § 1901 Abs.2 BGB: Wünsche und Folgenabwägung

Bestimmtheit der Festlegungen

- Konkretisierung der Behandlungsmaßnahmen
- Darlegung von individuellen Erfahrungen
- Antizipierung zukünftiger Behandlungssituationen
- Begründung der Einwilligung oder Untersagung
- Ggf. Regelung für den Fall der Willensänderung

Differenzierungen

- Einwilligung in die Behandlung
- Ablehnung bestimmter Behandlungen
- Ablehnung jeder Behandlung
- Differenzierte Festlegungen auf der Grundlage früherer Erfahrungen

Widerruf

- Form des Widerrufs
- Einwilligungsfähigkeit bei Widerruf?
- Berücksichtigung des aktuellen natürlichen Willens?
- Fallgruppen

Fallgruppen

Fall I:

- Patientenverfügung: Einwilligung
- Aktuell: Ablehnung

Fall II:

- Patientenverfügung: Ablehnung
- Aktuell: Einwilligung

Lösung:

- Festlegungen zur Willensänderung
- § 1901a Abs. 2 und 1901 Abs. 3 BGB

Genehmigung des Betreuungsgerichts

- Gefahr des Todes oder eines schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schadens (§ 1904 Abs. 1 und 2 BGB)
- Kein Einvernehmen zwischen Betreuer/Bevollmächtigtem und behandelndem Arzt über den Patientenwillen (§ 1904 Abs.4 BGB)

Verbindlichkeit (insb. bei Unterbringung und Zwangsbehandlung)

- Verbindlichkeit für Ärzte?
- Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr.1 BGB
- Unterbringung nach § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB
- Verhältnis zur Zwangsbehandlung
- Unterbringung nach PsychKG und im MRV
- Folgen und Alternativen

Welches Instrument ist richtig?

- Persönliche Entscheidung des Betroffenen?
- Argumente für die Patientenverfügung
- Argumente für die Behandlungsvereinbarung
- Für eine Kultur der Behandlungsvereinbarung